

Ra 5376
O - 1489/B

G u t a c h t e n

Im Auftrage:

Der Oberfinanzdirektion Bremen

Angelegenheit:

Rückerstattung Stefanie Katz, a. Wien
verw. Hirsch, geb. Kühl, geb. 14.8.1880
Ehefrau derzeit des Bela Hirsch
gest. 10.5.39 in Wellington
als Miterbin des Letzteren
(1/2 Anteil)
Umzugsgut 1 Lift beschl. in Bremen
bei Spediteur Emil Ipsen, D.D. Ge-
stapo
früherer ständiger Wohnsitz
Wien 15, Brunhilde Gang 3 und
Wien 7, Lerchenfelder Str. 67
jetzt wohnhaft 318 Gr. Maple Avenue
Trenton 8, N.J., U.S.A.

Verfahrensbevollmächtigter :

Unites Restitution united organization,
Hannover, Klagesmarkt 10 - 11

Auftrag:

Zu schätzen ist der Wiederbe-
schaffungswert am 1.4.1956 in der
Art und Beschaffenheit, sowie dem
Erhaltungszustand am Tage der Ver-
sendung in's Ausland resp. der Be-
schlagnahme durch die Gestapo.
Siehe Quadr. 7 und 8 rep. 74 und 75
der Handakte.

Sachverständiger:

Otto Schoener, beeidigter Schätzer
und Versteigerer der Freien und
Hansestadt Bremen, für Kunst, Anti-
quitäten und Hausrat, Bremen,
Brahms Str. 2
Ruf 44 21 46

Geschehen am:

27. März bis 1. April 1965

--- 000 0 000 ---

Der genannte Sachverständige gibt nach ein-
gehender Durchsicht der ihm zu treuen Händen
überlassenen Handakten und seinen gewissenhaf-
ten Informationsaufnahmen, eine Wertfestsetzung
der beschlagnahmten Gegenstände zm 1.4.1956
unter Berücksichtigung des Zustandes und der
Zeit des Eigengebrauches der Gegenstände, so-
wie entsprechend den Vermögensverhältnissen
der Antragstellerin.
Die Werte entsprechen den Einkaufsmöglichkeiten
am genannten Tage gleicher Gegenstände, wie in
den Listen aufgeführt.

- 2 -

Die Verhältnisse der Familie Hirsch und ihren Anverwandten müssen tatsächlich gutbürgerlich und sehr geordnet gewesen sein. Dies geht aus der Handakte klar hervor. Der Ehemann hatte nicht nur die Vertretung einer guten Fabrik in Herrenwäsche, sondern auch betrieb er einen Handel mit solcher. Die Eltern von Frau Stefanie Katz hatten ein scheinbar sehr gut gehendes Parfümeriegeschäft an scheinbar guter Lage. Dies zeigt deutlich, dass die Mutter Zeit und Musse fand, für die Herstellung vieler Handarbeiten, insbesondere der langwierigen Gobelinarbeiten, von denen sie schon allein der Tochter sehr viel schenkte, unter anderem auch drei Gobelinarbeiten.

Frau Katz selbst war in dem elterlichen Geschäft mit tätig und erhielt dort ebenfalls ein Gehalt. Also verdienten beide Ehepartner.

Der Bruder von Frau Katz, der unverheiratet war, und seine Schwester sehr unterstützte, wie aus der Akte hervorgeht, hatte an bester Lage Wiens ein sehr gutgehendes Parfümeriegeschäft. Der Vetter der Frau Katz hatte in Berlin ebenfalls an guter Lage ein Wäsche- und Textiliengeschäft und schenkte Frau Katz zur Ausreise, resp. kurz vorher sehr viel Bett- Tisch- und andere Wäsche.

Die Zeugen bestätigen alle die Neuanschaffungen für die Ausreise, sowohl an Zimmereinrichtungen, Wäscheausstattungen usw.. Auch bestätigen sie, dass sich dabei um gute Stücke gehandelt hat, Möbel in Mahagoni und kauk. Nussbaum, um Perserteppiche und Bocharabrücken, um gute Gemälde, unter anderem eines von Pfof. Huber, einem ziemlich bedeutenden Künstler. Ferner sind von diesen erwähnt ein Persianermantel mit Nerzkragen, Silbergeräte etc.

Da die Schenkenden und der Ehemann in der Branche der Wäsche tätig waren, so darf wohl anzunehmen sein, dass diese sicher nur gute Dinge geschenkt oder aus ihrem Geschäft für den eigenen Gebrauch gezogen haben.

Der Lift dürfte nach Ansicht des Sachverständigen nur, oder mindestens fast nur in dem letzten, oder den letzten Jahren vor der Auswanderung neubeschaffte Gegenstände enthalten haben. Auch die Tatsache, dass es sich bei den Möbeln durchweg um die Entwürfe eines Architekten, also um Sonderanfertigungen gehandelt hat, spricht für gute Arbeit und hohe Qualität, also für einen sehr guten Vermögensstand der Antragstellerin und ihrer Anverwandten.

Allerdings sind die in der zweiten Liste Quadr. 74 und 75 genannten DM - Preise sehr hoch. Im allgemeinen kann man wohl sagen, dass dasjenige Stück, welches hier in Deutschland mit DM 1.-- bezahlt werden musste, drüben 1 Dollar kostete.

Auf der einen Seite bezeugen die Trauscheine, dass es sich um das Umzugsgut des ersten Mannes von Frau Katz gehandelt hat, andererseits nennt die Antragstellerin die Anschaffungsjahre, die auch durch die Zeugen bestätigt werden. Diese Anschaffungsjahre liegen bei einem Jahr bis zu vier Jahren vor dem Versand nach Übersee. Diese Angaben sind in allen Fällen unter Eid erfolgt. Sie mussten also dem Sachverständigen als massgeblich dienen, insbesondere was Möbel und mehrere hochwertige Gegenstände anbelangt.

Die Ehe mit Herrn Bela Hirsch wurde laut Trauschein in Wien
6.6.1926 geschlossen. Ein Verschleiss von 12 - 14 Jahren konnte
der Sachverständige nur in den wenigsten Fällen einsetzen und
zwar fast nur bei weniger wertvollen Gegenständen, da bei den
wertvollen Gegenständen die Beschaffungszeit angegeben ist.
Für die gutbürgerliche Situation spricht auch das Auto, welches
Herr Hirsch besass. Derzeit konnten sich nur Vertreter für erst-
klassige Fabriken ein Auto für ihre Geschäftsreisen leisten.

Eine gewissenhafte Errechnung der Werte jedes einzelnen Stückes
am 1. April 1956 ergibt einen Wiederverkaufswert ~~xxx~~ am 1.4.56
von mindestens DM 12000.--, der sich aber unter Berücksichtigung
der Sonderanfertigungen und evtl. besserer Qualität der Wäsche
auch auf DM 14000.-- erhöhen kann.
In Worten mindestens zwölftausend DMark
bis vierzehntausend DMark.

Vorstehendes Gutachten gibt der Sachverständige
nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch ab,
was er durch seine Unterschrift bestätigt.

Bremen, den 1. April 1965

